

RS OGH 1971/3/25 1Ob67/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1971

Norm

ABGB §613

ABGB §823

GBG §61 B1

Rechtssatz

Eine Erbschafts- oder Eigentumsklage nach § 823 ABGB kann, wenn eine fideikommissarische Substitution gegeben war, auch noch der Nacherbe zumindest gegen denjenigen erheben, der die Substitutionsmasse als Erbe des Vorerben beansprucht, auch wenn der Nachlaß irrigerweise ohne Hinweis auf die verfügte Substitution eingearbeitet worden war. Für eine solche Klage ist eine Streitanmerkung zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 67/71

Entscheidungstext OGH 25.03.1971 1 Ob 67/71

NZ 1973,25 = SZ 44/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0012547

Dokumentnummer

JJR_19710325_OGH0002_0010OB00067_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at